



Anlage mit Definitionen zum Prüfbericht

Erstellt von: Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Bearbeitungsstand: 27.06.2024
Prüfer: Herr T. Schmidt





Inhaltsverzeichnis

1	Vermögensrechnung / Bilanz.....	9
1.1	Anlagevermögen	9
1.1.1	Immaterielles Vermögen	9
1.1.1.1	Konzessionen	9
1.1.1.2	Lizenzen.....	9
1.1.1.3	DV-Software.....	9
1.1.1.4	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	9
1.1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.....	9
1.1.2	Sachanlagevermögen	9
1.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
1.1.2.1.1	Grünflächen	10
1.1.2.1.2	Landwirtschaftliche Flächen	10
1.1.2.1.3	Wald, Forsten.....	10
1.1.2.1.4	Sonderflächen.....	10
1.1.2.1.5	Sonstige unbebaute Grundstücke	10
1.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
1.1.2.2.1	Grund und Boden bebauter Grundstücke	10
1.1.2.2.2	Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken.....	10
1.1.2.3	Infrastrukturvermögen	10
1.1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....	10
1.1.2.3.2	Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	11
1.1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	11
1.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	11
1.1.2.5.1	Antiquitäten und Kunstgegenstände.....	11
1.1.2.5.2	Baudenkmäler.....	11
1.1.2.5.3	Übrige Denkmäler	11
1.1.2.5.4	Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	11
1.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11
1.1.2.6.1	Fahrzeuge.....	11
1.1.2.6.2	Maschinen	11
1.1.2.6.3	Technische Anlagen.....	12
1.1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	12
1.1.2.7.1	Betriebsvorrichtungen	12
1.1.2.7.2	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
1.1.2.7.3	Nutzpflanzungen und Nutztiere	12
1.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12
1.1.2.8.1	Anlagen im Bau.....	12



1.1.3	Finanzanlagevermögen.....	13
1.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	13
1.1.3.2	Beteiligungen.....	13
1.1.3.3	Sondervermögen.....	13
1.1.3.4	Ausleihungen.....	14
1.1.3.5	Wertpapiere.....	14
1.1.3.5.1	Investmentzertifikate.....	14
1.1.3.5.2	Kapitalmarktpapiere.....	14
1.1.3.5.3	Geldmarktpapiere.....	14
1.1.3.5.4	Finanzderivate.....	14
1.2	Umlaufvermögen.....	14
1.2.1	Vorräte.....	14
1.2.1.1	Rohstoffe/Fertigungsmaterial.....	15
1.2.1.2	Hilfsstoffe.....	15
1.2.1.3	Betriebsstoffe.....	15
1.2.1.4	Waren.....	15
1.2.1.5	Unfertige/fertige Erzeugnisse, Grundstücke in Entwicklung.....	15
1.2.1.5.1	Unfertige/fertige Erzeugnisse.....	15
1.2.1.5.2	Grundstücke in Entwicklung.....	15
1.2.1.6	Unfertige Leistungen.....	15
1.2.1.7	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte.....	15
1.2.1.8	Sonstige Vorräte.....	15
1.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	15
1.2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen.....	16
1.2.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit.....	16
1.2.2.3	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.....	16
1.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände.....	16
1.2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	16
1.2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	16
1.2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände.....	16
1.2.4	Liquide Mittel.....	17
1.2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten.....	17
1.2.4.2	Sonstige Einlagen.....	17
1.2.4.3	Bargeld u. ä.....	17
1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	17
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	17
1.5	Eigenkapital.....	17
1.5.1	Rücklagen.....	18
1.5.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz.....	18



1.5.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	18
1.5.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	18
1.5.2	Sonderrücklagen	18
1.5.3	Fehlbetragsvortrag	18
1.5.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	18
1.6	Sonderposten.....	18
1.6.1	Sonderposten aus Zuwendungen.....	19
1.6.2	Sonderposten aus Beiträgen	19
1.6.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	19
1.6.4	Sonderposten aus Anzahlungen	19
1.6.5	sonstige Sonderposten.....	19
1.7	Rückstellungen.....	19
1.7.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	19
1.7.1.1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	19
1.7.1.2	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	20
1.7.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten	20
1.7.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	20
1.7.4	Sonstige Rückstellungen.....	20
1.7.4.1	Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen.	20
1.7.4.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	20
1.7.4.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	20
1.7.4.4	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	20
1.7.4.5	Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	20
1.8	Verbindlichkeiten.....	21
1.8.1	Anleihen.....	21
1.8.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	21
1.8.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	21
1.8.3.1	Verbindlichkeiten einer Cash-Pool-Einheit (CE) aus der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool- Führers selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)	21
1.8.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	22
1.8.4.1	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.....	22



1.8.4.1.1	Hypothekenschulden.....	22
1.8.4.1.2	Grundschulden.....	22
1.8.4.1.3	Rentenschulden.....	22
1.8.4.2	Restkaufgelder.....	22
1.8.4.3	Leasingverträge.....	22
1.8.4.4	Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) – Projekte.....	22
1.8.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	22
1.8.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	23
1.8.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	23
1.8.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	23
1.8.7.1	Sonstige Wertpapiersschulden.....	23
1.8.7.2	Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers (CF) gegenüber zuführenden Einheiten (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit).....	23
1.8.8	Sonstige Verbindlichkeiten.....	23
1.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).....	24
1.10	Bilanzkennzahlen.....	24
1.10.1	Eigenkapitalquote.....	24
1.10.2	Fremdkapitalquote.....	24
1.10.3	Verschuldungsgrad.....	24
1.10.4	Pro-Kopf-Verschuldung.....	24
1.10.5	Anlagenintensität / Anlagenquote.....	25
1.10.6	Umlaufintensität / Umlaufquote.....	25
1.10.7	Forderungsintensität / Forderungsquote.....	25
1.10.8	Deckungsgrad 1.....	25
1.10.9	Liquiditätsgrad 1.....	25
1.10.10	Liquiditätsgrad 2.....	25
2	Ergebnisplan/ Ergebnisrechnung.....	26
2.1	Erträge.....	26
2.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	26
2.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	26
2.1.3	Sonstige Transfererträge.....	26
2.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	26
2.1.5	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	27
2.1.6	Sonstige ordentliche Erträge.....	27
2.1.7	Finanzerträge.....	27
2.1.8	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen.....	27
2.1.9	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.....	27
2.1.10	Außerordentliche Erträge.....	27
2.2	Aufwendungen.....	27



2.2.1	Personalaufwendungen.....	27
2.2.2	Versorgungsaufwendungen.....	28
2.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	28
2.2.4	Transferaufwendungen.....	28
2.2.5	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	28
2.2.6	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	28
2.2.7	Bilanzielle Abschreibungen.....	28
2.2.8	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.....	28
2.2.9	Außerordentliche Aufwendungen.....	28
2.3	Kennzahlen der Ergebnisrechnung.....	29
2.3.1	Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad.....	29
2.3.2	Steuerquote.....	29
2.3.3	Zuwendungsquote.....	29
2.3.4	Personalintensität.....	29
2.3.5	Transferaufwendungsquote.....	29
2.3.6	Sach- und Dienstleistungsintensität.....	29
2.3.7	Abschreibungsquote.....	29
2.3.8	Abschreibungslastquote.....	30
3	Finanzplan/ Finanzrechnung.....	30
3.1	Einzahlungen.....	30
3.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	30
3.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	30
3.1.3	Sonstige Transfereinzahlungen.....	31
3.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	31
3.1.5	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	31
3.1.6	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	31
3.1.7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen.....	31
3.1.8	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	31
3.1.9	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	31
3.2	Auszahlungen.....	32
3.2.1	Personalauszahlungen.....	32
3.2.2	Versorgungsauszahlungen.....	32
3.2.3	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen.....	32
3.2.4	Transferauszahlungen.....	32
3.2.5	Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	32
3.2.6	Zinsen und ähnliche Auszahlungen.....	33
3.2.7	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	33
3.2.8	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	33
3.3	Kennzahlen der Finanzrechnung.....	33



3.3.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	33
3.3.2	Saldo aus Investitionstätigkeit	34





Abkürzungsverzeichnis

BauGB	<i>Baugesetzbuch</i>
BGB	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
CE	<i>Cash-Pool-Einheit</i>
CF	<i>Cash-Pool-Führer</i>
ESVG	<i>Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung</i>
FAG LSA	<i>Finanzausgleichgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</i>
KomHVO LSA	<i>Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt</i>
KVG LSA	<i>Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</i>
ÖPP	<i>Öffentlich-private Partnerschaft</i>
RAP	<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>
SV	<i>Sozialversicherung</i>
v. H.	<i>von Hundert</i>





1 Vermögensrechnung / Bilanz

1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen sind die Vermögensgegenstände einer Kommune, welche der Kommune zur Erfüllung der Aufgaben bzw. Tätigkeiten dienen.

1.1.1 Immaterielles Vermögen

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen werden i. d. R. alle Vermögensgegenstände gerechnet, die nicht körperlich erfasst werden können. Sie sind somit weder beweglich noch unbeweglich. Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, die entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden.

1.1.1.1 Konzessionen

Unter einer Konzession kann man im Sinne des Verwaltungsrechts folgendes verstehen. Die Verleihung eines Nutzungsrechts durch die zuständige kommunale Behörde, die behördliche Bewilligung zum Betrieb eines bewilligungspflichtigen Gewerbes, die Übertragung einer staatlichen oder kommunalen Aufgabe an Personen des privaten Rechts oder die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit, die eigentlich einer Person des öffentlichen Rechts vorbehalten ist.

1.1.1.2 Lizenzen

Lizenz ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Gegenstand eines Lizenzvertrags sind gewerbliche Schutzrechte sowie Benutzungsrechte aus dem Urheberrecht oder an einem betrieblichen oder wissenschaftlichen Know-how. Die Höhe der Lizenzgebühren wird im Wesentlichen vom Umfang der Lizenz, der Vertragsdauer, den eingeräumten Nutzungsrechten und ob es sich um eine ausschließliche oder um eine einfache Lizenz handelt, bestimmt.

1.1.1.3 DV-Software

DV-Software sind Computerprogramme, Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware, Internetpräsentation (eigene Homepage). Die DV-Software umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden.

1.1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen sind Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen) bei der Kommune als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen, wenn die Kommune als Zuwendungsgeber eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart hat, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

1.1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich um Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, z. B. Softwareprodukte.

1.1.2 Sachanlagevermögen

1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden der im Eigentum befindlichen unbebauten Bodenflächen und Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können. Der Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.



1.1.2.1.1 Grünflächen

Grünflächen (auch Erholungsflächen) sind in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

1.1.2.1.2 Landwirtschaftliche Flächen

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, z. B. Wiesen, Weiden. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

1.1.2.1.3 Wald, Forsten

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird.

1.1.2.1.4 Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen usw.

1.1.2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige Flächen: Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören Gemeinschaftsweiden, Grund und Boden der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaut sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Hierzu gehören z. B. Erbbaurechte sowie Bergbau- und andere Abbaurechte.

1.1.2.2.1 Grund und Boden bebauter Grundstücke

Zum Grund und Boden bebauter Grundstücke zählen insbesondere folgende Grundstücke (einschließlich Erschließungskosten): Grundstücke der Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Grund-, Sekundar-, Gesamt-, Förder- und Berufsschulen, Gymnasien, Verwaltungsgebäude.

1.1.2.2.2 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Die Gebäude und Aufbauten können in Wohnbauten und Nichtwohngebäude unterschieden werden.

Wohnbauten: Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Die Position umfasst auch die Erschließungskosten. Unfertige Wohnbauten fallen insoweit darunter sowie der Endverwender feststeht, sei es, dass die Wohnung für die Eigennutzung gebaut wird oder dass sie vertraglich in das Eigentum des Endverwenders übergegangen ist.

Nichtwohngebäude: Gebäude, bei denen es sich nicht um Wohnbauten handelt, einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen und einschließlich der Erschließungskosten z. B. Gebäude für öffentliche Veranstaltungen, Schulgebäude, Kindergärten und Krankenhäuser.

1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Hier werden alle aktivierbaren Werte des Grund und Bodens erfasst, z. B. Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs- und Entsorgungseinrichtungen, wie z. B. Kläranlagen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen.



1.1.2.3.2 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Eingeschlossen sind Kosten für Straßen, Kanalisation und die Erschließung, soweit diese nicht den Wohn- und Nichtwohngebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen und Wege, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten. Erfasst werden hier auch bauliche Maßnahmen an Straßen (z. B. Begleitgrün, Parkbuchten), wenn diese auf fremden Grund und Boden errichtet wurden (z. B. bei Kreisstraßen).

1.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune und dem Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten. Die Bauten sind als „selbständige bauliche Einheiten auch nach außen hin“ zu erkennen. Einbauten von Kommunen nach Nutzungsüberlassung für z. B. Büro- und Ausstellungsräume zählen nicht zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden.

1.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1.1.2.5.1 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Hierzu zählen Gemälde, Skulpturen, Wandbilder, Fotos, die als Kunstwerke anerkannt sind; Antiquitäten; bewegliche Kulturdenkmäler wie Plastiken, Standbilder, Reliefs, Schmuckplastiken; Ausgrabungen/archäologische Funde (z. B. Keramik, Glas, Porzellan, Stein); Sammlungsbestände; sonstige Kunstgegenstände im öffentlichen Raum.

1.1.2.5.2 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind denkmalgeschützte Gebäude, die nicht überwiegend wirtschaftlich nutzbar sind, z. B. Ruinen, Stadttürme.

1.1.2.5.3 Übrige Denkmäler

Übrige Denkmäler sind beispielsweise Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler (die nicht zu Gebäuden gehören), kulturhistorische Bauten (Säulen, Brunnen, Zeugnisse der Stadt- und Baugeschichte, Gedenkstätte historischer Personen), Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Gefallenen- und Kriegsehrenmale, Mahnmale, religiöse Denkmäler, Wegekreuze, Gedenktafeln und Gedenksteine für Personen, Grabplatten.

1.1.2.5.4 Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

In der Bilanz sind auch evtl. sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler abzubilden.

1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbständig bewertbar und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein.

1.1.2.6.1 Fahrzeuge

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen die vom Fahrzeugbau hergestellten Erzeugnisse, wie etwa Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge, Krafträder, Kleinkrafträder, Fahrräder u. ä. Vor allem zu nennen sind: Busse, Löschboote, Schlauchboote, Ruderboote, Bagger, Radlader, Teleskoplader, Gabelstapler, Kehrmaschinen, Streufahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Krankentransport).

1.1.2.6.2 Maschinen

Hierzu zählen insbesondere: Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie, Maschinen ohne Motoren, Maschinen für Ackerschlepper und für Luft- und



Straßenfahrzeuge; Sonstige Maschinen (z. B. Rasentraktoren); Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen und Teile dafür.

1.1.2.6.3 Technische Anlagen

Büromaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, Medizin-, Mess-, Steuerungs-, und Regelungstechnik, Optik. Ortsveränderliche Geräte sind bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung zu finden.

1.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

1.1.2.7.1 Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile genannt, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und um unbewegliche Vermögensgegenstände. Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn er besonderen Zwecken dient, die mit denen des Gebäudes nicht unmittelbar zusammenhängen (unterschiedlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Selbständige Gebäudeteile in diesem Sinne sind z. B. Lastenaufzüge, Hofbefestigungen, Verkaufsautomaten, Autoaufzüge in Parkhäusern, Schauvitriolen, Tresoranlagen, Flutlichtanlagen, Spielgeräte auf Kinderspielplätzen, Sportplatzanlagen, Schwimmbekken, EDV-Netz im Bürogebäude.

1.1.2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierbei handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände wie z. B. Möbel, Büromöbel (Stühle, Tische, Schränke, Rollcontainer, Gesundheitsstühle), Schulmöbel (Sitzmöbel, Tafel), Wohnmobiliar (z. B. in Unterkünften), Gefahrenstoffschränke, Vitrinen, Regale, Büromaschinen, PC-Ausstattung (PC, Bildschirm, Laptop, Drucker, Plotter, Scanner), Fahnen. Dabei erfolgt eine Unterteilung in:

Bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1000 Euro ohne Umsatzsteuer, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden.

Bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 150 bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer einzeln oder als Sammelposten. Die Einordnung erfolgt hier unabhängig von dem genutzten Wahlrecht zur Vereinfachung nach § 40 Absatz 2 KomHVO LSA. Für den Sammelposten gilt, dass dieser jährlich neu zu bilden und über 5 Jahre, beginnend im Jahr der Bildung, abzuschreiben ist.

Bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer (vgl. § 40 Absatz 2 KomHVO LSA), soweit diese nicht bei der Anschaffung sofort als Aufwand gebucht werden.

1.1.2.7.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere

Nutzpflanzungen und Nutztiere sind Zucht- und Milchvieh, Zugtiere usw. Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. Heranwachsende Nutztiere und Nutzpflanzungen werden nur einbezogen, wenn sie für die eigene Nutzung bestimmt sind.

1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldliche Vorleistung der Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z. B. Programm Stadtsanierung.

1.1.2.8.1 Anlagen im Bau

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Leistungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellte Anlage entstanden und in Rechnung gestellt sind, damit nicht abschreibungsrelevant, z. B. Programm Stadtsanierung.



Dabei wird in
Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen,
Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen und
Anlagen im Bau: Sonstige Baumaßnahmen unterteilt.

1.1.3 Finanzanlagevermögen

1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und über die sie einen beherrschenden Einfluss (in Abgrenzung zu den Beteiligungen) ausübt. Der beherrschende Einfluss liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 v. H. der Stimmrechte ausübt oder sie aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) das verbundene Unternehmen beherrscht. Dabei erfolgt die nachfolgende Unterteilung:

- Anteile an verbundenen Unternehmen: Börsennotierte Aktien
Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird: von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine; von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien; Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibung, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind; ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.); Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben; Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.
- Anteile an verbundenen Unternehmen: Nichtbörsennotierte Aktien
Aktien, deren Kurs nicht notiert wird.
- Anteile an verbundenen Unternehmen: Sonstige Anteilsrechte
Alle Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, ohne börsennotierte oder nichtbörsennotierte Aktien und ohne Investmentzertifikate. Hierzu zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen: Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für die Kommunen eine beschränkte Haftung besteht; Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitaleinlagen in Einrichtungen. Der Wert dieser Beteiligungen entspricht den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen.

1.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Höhe spielt dabei keine Rolle. Sollte ein beherrschender Einfluss mit oder ohne Kapitalerhöhung auftreten, ist eine Verbuchung unter Anteilen vorzunehmen. Dabei erfolgt die nachfolgende Unterteilung:

Beteiligungen: Börsennotierte Aktien,
Beteiligungen: Nichtbörsennotierte Aktien und
Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte.

1.1.3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören: das Kommunalgliedervermögen, das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe und der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Unter dieser Position sind jedoch ausschließlich Sondervermögen mit Sonderrechnung zu bilanzieren. Das Kommunalgliedervermögen und das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen sind einzeln aufgegliedert bei der jeweils betreffenden Vermögensart auszuweisen.



1.1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen aus Darlehen, die entstehen, wenn Kommunen Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen, und die entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Ausleihungen weisen im allgemeinen folgende Merkmale auf: Die Bedingungen einer Ausleihung werden zwischen der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. Die Gewährung einer Ausleihung geht in der Regel vom Kreditnehmer aus. Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Diese unterteilen sich in Ausleihungen mit den unterschiedlichsten Laufzeiten (bis zu 1 Jahr, 1 bis 5 Jahre, mehr als 5 Jahre).

1.1.3.5 Wertpapiere

1.1.3.5.1 Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

1.1.3.5.2 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen: Inhaberschuldverschreibungen; Anleihen; durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere. Zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden.

1.1.3.5.3 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere der öffentlichen Hand, die am Geldmarkt gehandelt werden und deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt. Geldmarkttitel sind z. B.: Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen von Bund, Bahn, Post und der Bundesländer und Privatdiskonten. Geldmarktpapiere bilden gemeinsam mit den liquiden Mitteln die Liquiditätsreserven.

1.1.3.5.4 Finanzderivate

Finanzierungsinstrumente, die auf einer Kreditvereinbarung basieren. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen. Z. B. Zinsswaps; Forward Rate Agreements als Zinsswaps. Nicht zu den Finanzderivaten rechnet der dem Geschäft zugrunde liegende Kredit.

1.2 Umlaufvermögen

1.2.1 Vorräte

In dieser oder einer Vorperiode erworbene oder hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelsware. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Kommune von besonderer Bedeutung sind.



1.2.1.1 Rohstoffe/Fertigungsmaterial

Rohstoffe sind alle Grundstoffe, die als wesentlicher Bestandteil oder Hauptbestandteil in das Erzeugnis eingehen (z. B. Metalle, Holz).

1.2.1.2 Hilfsstoffe

Hilfsstoffe gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Schrauben, Leim, Farbe).

1.2.1.3 Betriebsstoffe

Betriebsstoffe gehen nicht in das Erzeugnis ein, unterstützen aber den Produktions- bzw. Verwaltungsablauf. Sie werden im Produktions- bzw. Verwaltungsprozess verbraucht (z. B. Brenn-, Schmierstoffe).

1.2.1.4 Waren

Waren sind gekaufte Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, die ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung vollständig abgabe- und veräußerungsfähig sind.

1.2.1.5 Unfertige/fertige Erzeugnisse, Grundstücke in Entwicklung

1.2.1.5.1 Unfertige/fertige Erzeugnisse

Fertigerzeugnisse sind absatzfähige Güter. Unfertige Erzeugnisse befinden sich dagegen noch im Produktions- bzw. Verwaltungsprozess.

1.2.1.5.2 Grundstücke in Entwicklung

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Erlangung des Eigentumsrechts (Zugeordnetes Vermögen, Erwerb, Schenkung u. ä.) einerseits und die Dauer der ausgeübten Eigentümerschaft andererseits haben untergeordnete Bedeutung. Von Bedeutung ist die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

1.2.1.6 Unfertige Leistungen

Der Posten bezeichnet die Produkte/Leistungen, die noch nicht verkaufsfähig sind, da die Leistung noch nicht vollendet ist, bei denen aber bereits Herstellungskosten (z. B. Personalaufwand, Leistungen Dritter) angefallen sind. Unfertige Leistungen sind z. B. noch nicht fertig gestellte Vermessungsleistungen, angearbeitete Planungs- und Genehmigungsverfahren. Sie können aber noch nicht als Forderung ausgewiesen werden, da die Leistung noch nicht vollendet ist.

1.2.1.7 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte stellen Vorleistungen eines Vertragspartners dar. Unter dieser Bilanzposition werden getätigte Zahlungen der Kommune an Dritte aufgrund geschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträgen bilanziert, für die die Lieferung oder Leistung noch aussteht.

1.2.1.8 Sonstige Vorräte

Unter sonstigen Vorräten werden alle Vorräte betrachtet, die nicht zu den zuvor genannten Vorräten gehören.

1.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen (Straßenausbau, Kanalanschluss, Erschließung) und Steuern. Zum anderen handelt es sich hier um Forderungen aus Transferleistungen. Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zur



bilanziellen Abbildung der Forderungen in der Eröffnungsbilanz können befristet sogenannte Wertberichtigungsunterkonten (Aktivseite der Bilanz) eingerichtet werden, bis die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden wertzuberichtigenden Forderungen aufgearbeitet sind.

1.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen, wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge.

1.2.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Diese werden unterteilt in:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen einer Cash-Pool-Einheit (CE) aus der Zuführung von liquiden Mitteln gegenüber einem Cash-Pool (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit) und
- Öffentlich-rechtliche Forderungen des Cash-Pool-Führers (CF) gegenüber entnehmenden Einheiten (ohne Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit).

1.2.2.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträge, Transferleistungen, wie Zuwendungen (vor allem Fördermittel) und Umlagen.

1.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift.

Sonstige Vermögensgegenstände werden nachfolgend genauer erklärt.

1.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Privatrechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen der Kommunen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden und denen keine Kredite zugrunde liegen, entstehen.

1.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen, wie Pachten auf Land und Bodenschätze, aufgelaufene Gebäudemieten, Dividenden, Zinsen, auch ertragswirksame Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb.

1.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind alle Ansprüche gegen Dritte zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, wie z. B. Vorsteuer, Gehalts- und Reisekostenvorschüsse und Schadensersatzansprüche, und die als Vermögenswerte dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzurechnen sind. Ebenso werden hier die antizipativen Aktivposten gebucht, also jene Leistungen, die die Kommune bereits im laufenden Haushaltsjahr erhält (Ertrag), deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig gestellt wird. (sog. Sonstige Forderung) Die zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können hierhin umgebucht werden.



Guthabenbestände der Treuhandbankkonten (Ermächtigungstreuhandschaft). Sonstige Vermögensgegenstände unterteilen sich nachfolgend, insbesondere in sonstige Vermögensgegenstände, Vorschussgelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge, Vorsteuer, Umsatzsteuervorauszahlungen usw.

1.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel bilden gemeinsam mit den Geldmarktpapieren die Liquiditätsreserven.

1.2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr, z. B. Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten, Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank.

1.2.4.2 Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder diese auf Dritte zu übertragen z. B. Termineinlagen, Termingelder; Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate; Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen; von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind; kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

1.2.4.3 Bargeld u. ä.

Hierunter fällt insbesondere der Kassenbestand. Als Kassenbestand werden im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Münzen, die üblicher Weise als Zahlungsmittel verwendet werden, angesehen; d. h. sämtliche Einzelkassen, Handvorschüsse, Wechselgelder u. ä. Zum Kassenbestand zählen auch Brief- oder ähnliche Marken sowie das Guthaben auf Frankiergeräten. Nicht zum Bargeld zählen Gedenkmünzen, die nicht als Zahlungsmittel verwendet werden.

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z. B. Vorauszahlung von Miete und Pacht; Vorauszahlung von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen; Vorauszahlung von Schuldzinsen; Disagio; Leasingsonderzahlungen, die über die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen sind (Leasinggegenstand wird beim Leasinggeber bilanziert); einmalige Lizenzgebühren, die über die Laufzeit des Lizenzvertrages zu verteilen sind (Kommune erwirbt nicht das Eigentum an der Lizenz) etc.

1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivpositionen über die Aktivpositionen, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

1.5 Eigenkapital

Die Position Eigenkapital steht für die Ausstattung der Kommunen mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer bestimmten Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Es ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu bilden. Dabei ist herauszustellen, dass der Gegenwert des Eigenkapitals nicht in einer



bestimmten Form (z. B. Wertpapier) vorliegt. Vielmehr ist der Gegenwert des Eigenkapitals entweder bereits für Investitionen ausgegeben worden oder er steht noch für Investitionen zur Verfügung.

Im Gegensatz dazu steht die Position des Fremdkapitals, das mit entsprechenden (Rück-) Zahlungsverpflichtungen unterschiedlicher Art und Laufzeit verbunden ist.

1.5.1 Rücklagen

Hierunter wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss ergibt. Rücklagen dienen als Sicherheit für künftige Ausgaben und stehen dem Verwaltungsbetrieb zur Selbstfinanzierung und Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung.

1.5.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Entsprechend § 53 Absatz 1 Satz 2 KomHVO LSA wird bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine vorhandene Rücklage ausgewiesen. Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist die Rücklage bis auf die in § 54 Absatz 1 KomHVO LSA genannten Ausnahmefälle grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.5.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Diese Rücklage ist der Wert, der sich aus ordentlichen Ertragsüberschüssen ergibt.

1.5.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Diese Rücklage ist der Wert, der sich aus außerordentlichen Ertragsüberschüssen ergibt.

1.5.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden mit einer speziellen Zweckbindung gebildet, die auf die Kapitalverwendung beschränkt ist. Hierzu gehören:

1. Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat.
2. Sonderrücklage in Höhe des Saldos des Vermögens und der Schulden sowie des Saldos der jährlichen Erträge und Aufwendungen von nichtrechtsfähigen Stiftungen, soweit die Kommune eigenes Vermögen in diese Stiftung eingebracht hat.
3. Sonderrücklagen für andere Zwecke.

1.5.3 Fehlbetragsvortrag

Hier erfolgt der Ausweis des Fehlbetrages aus früheren Haushaltsjahren. Der Fehlbetrag ist in der künftigen Planung auszugleichen.

1.5.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)

Hier erfolgt der Ausweis des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) aus dem zurückliegenden Haushaltsjahr.

1.6 Sonderposten

Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sollen grundsätzlich in einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz erfasst werden, um sie über die Nutzungsdauer des teilweise oder komplett zuwendungsfinanzierten Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Des Weiteren werden Sonderposten für Beiträge, Gebührenaussgleich und sonstige gebildet, die auch im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt bzw. gezahlt werden und demzufolge von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Als Investitionsfördermaßnahmen sind hier ausschließlich die Zuwendungen zur Förderung von Investitionen Dritter zu buchen, die bei der Kommune zu einer Investition als immaterieller Vermögensgegenstand führen.



1.6.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Für die nicht unmittelbar einem Vermögensgegenstand zurechenbaren Zuwendungen aus der Investitionspauschale (gemäß dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (hier: FAG LSA)) ist ein Unterkonto "Pauschale Zuwendungen" zu bilden. Ein separates Konto sollte auch für den Mehrbelastungsausgleich wegen der Abschaffung der Straßenausbauträge geschaffen werden.

1.6.2 Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Zweckgebundene Beiträge werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert, z. B. Ausgleichsbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB).

1.6.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Jahresüberschüsse aus Gebühren sind auszuweisen und in der Folge bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

1.6.4 Sonderposten aus Anzahlungen

Sonderposten aus Anzahlungen sind für sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren. Die Bildung von Unterkonten für spezielle Zuwendungen (z. B. Sanierungsmittel) bzw. nach Zuwendungsgebern wird empfohlen.

1.6.5 sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten beinhalten aktivierungspflichtige Spenden, Differenzbetrag zwischen dem Neuwert und dem Restbuchwert bei Versicherungsleistungen in Höhe des Neuwertes aufgrund eines Vermögensverlustes (davon ausgenommen sind Versicherungsleistungen für geringwertige Vermögensgegenstände sowie für Vermögensgegenstände des Sammelpostens), Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb. Hierzu gehören auch der Saldo des Vermögens und der Verbindlichkeiten von nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 121 KVG LSA, soweit die Kommune das Vermögen von einem Dritten zur Gründung dieser Stiftung erhalten hat sowie unbedeutendes Treuhandvermögen nach § 122 KVG LSA. Erstattungsleistungen des Landes infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung).

1.7 Rückstellungen

1.7.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

1.7.1.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne der KomHVO LSA dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z. B. Tarifvertrag, versorgungsrechtliche Bestimmungen, Betriebsvereinbarung). Dieser Bilanzposten beinhaltet im kommunalen Bereich sowohl die Aufwendungen für Pensionszahlungen als auch für die Zahlung von Zusatzversorgungsrenten. Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften passivieren. Davon ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H., der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.



1.7.1.2 Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern

Beihilferückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne der KomHVO LSA dar. Die Ansprüche umfassen: regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen; einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden. Pflichtmitglieder im kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern passivieren.

1.7.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind ungewisse Verbindlichkeiten. Sie stellen die zukünftigen Verpflichtungen dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Diese unterteilen sich in:

1. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und
2. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.

1.7.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, ist diese Bilanzposition zu bilden.

1.7.4 Sonstige Rückstellungen

1.7.4.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen, einschließlich Aufstockungsbetrag in der Arbeitsphase.

1.7.4.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, z. B. für negative Schlüsselzuweisungen gemäß FAG LSA, soweit die Zahlung erstmalig oder zeitweise zu leisten ist.

1.7.4.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Bilanzposition ist für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

1.7.4.4 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Die Bilanzposition ist für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren zu bilden.

1.7.4.5 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch



nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Hier ist der Schuldendienst im Rahmen von Gebietsauseinandersetzung bei übernommenem Anlagevermögen darzustellen.

1.8 Verbindlichkeiten

1.8.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind: Schuldverschreibungen (Obligationen); Gewinnschuldverschreibungen; Genussscheine, sofern das Genussrechtskapital Fremdkapital darstellt. Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Die Unterteilung erfolgt in verschiedene Laufzeiten und Währungen (Euro und Fremdwährungen).

1.8.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt. Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Investitionstätigkeit mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen Stellen aufgenommen haben. Hier dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Finanzierung von Investitionen dienen. Als Investitionsfördermaßnahmen sind hier ausschließlich die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Förderung von Investitionen Dritter zu buchen, die bei der Kommune zu einer Investition als immaterieller Vermögensgegenstand führen.

Die Unterteilung erfolgt anhand der Kreditgeber und der Laufzeiten.

1.8.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt. Als Liquiditätskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Als Liquiditätskredite dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Sicherung der Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit der Kommune dienen. Hierzu zählen auch im Rahmen von Kontoclearing (zur Vermeidung negativer Kontenstände) umgebuchte Kontokorrentkredite.

Die Unterteilung erfolgt anhand der Kreditgeber und der Laufzeiten.

1.8.3.1 Verbindlichkeiten einer Cash-Pool-Einheit (CE) aus der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die Unterteilung erfolgt anhand der Kreditgeber.



1.8.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

1.8.4.1 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden

Hier sind nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die beim Erwerb belasteter Grundstücke übernommen wurden. Ein Mittelfluss findet hierbei nicht statt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht mit den Darlehensschulden zu verwechseln, die mit einer Hypothek, Grundschuld u. ä. gesichert sind.

1.8.4.1.1 Hypothekenschulden

Die Hypothek zählt ebenso wie die Grundschuld zu den Grundpfandrechten. Aufgrund der Tatsache, dass eine Hypothek ein Darlehen voraussetzt und der damit verbundenen geringeren Flexibilität gegenüber der Grundschuld wird sie in der Praxis kaum noch verwendet. Die Hypothek besteht nur, solange ein Kredit besteht, und nur in der Höhe des Darlehens.

1.8.4.1.2 Grundschulden

Wird ein Grundstück durch Eintrag in das Grundbuch mit einer Grundschuld belastet, so bedeutet dies, dass eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Das Besondere dabei: Die Grundschuld ist von keiner ihr zugrunde liegenden Forderung abhängig. Eine Hypothek dagegen ist ein Grundpfandrecht, welches vom Bestehen einer ihr zugrunde liegenden Forderung unmittelbar abhängig ist. Eine Grundschuld kann auch nach der Tilgung eines Darlehens weiterhin im Grundbuch eingetragen bleiben. Damit entfällt der zur Aufnahme einer (erneut) benötigten Hypothek oder eines Darlehens notwendige Gang zum Notar.

1.8.4.1.3 Rentenschulden

Die Rentenschuld ist eine Sonderform der Grundschuld. Sie besteht in der Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (§ 1199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Sie verfolgt den Zweck, Schuldner, die die Gesamtsumme nicht zahlen können, zu entlasten.

1.8.4.2 Restkaufgelder

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind unabhängig von der Art des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

1.8.4.3 Leasingverträge

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen. Das Leasingobjekt soll in das Eigentum der Kommune übergehen (Finanzierungsleasing).

1.8.4.4 Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) – Projekte

Hier sind die investiven Anteile (=unterstellte Kredite) aus den insgesamt eingegangenen Verpflichtungen (=Leistungssummen) aus öffentlich-privaten Partnerschaften (=ÖPP-Projekten) abzüglich der bis zum Ende des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer nachzuweisen.

Dabei handelt sich um ÖPP-Projekte nach dem Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG). Dies sind ÖPP-Projekte, bei denen die Kommune das Investitionsrisiko oder der private Partner nur das Investitionsrisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) trägt.

1.8.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Hier sind alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu verbuchen, z. B. Bürgschaften, Gewährverträge (wenn Fall eintritt bzw. eintreten wird).



1.8.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dieser entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Hierzu gehören auch kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund von Leasingverträgen (ohne Vermögensübergang an die Kommune); Verbindlichkeiten aus ÖPP-Projekten, bei denen der private Partner das Investitionsrisiko und mindestens das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko trägt.

1.8.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen (z. B. im sozialen Bereich die Jugendhilfeleistungen). Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

1.8.7 Sonstige Verbindlichkeiten

1.8.7.1 Sonstige Wertpapierschulden

Sonstige Wertpapierschulden werden in verschiedene Laufzeiten und Währungen (Euro und Fremdwährungen) unterteilt.

1.8.7.2 Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers (CF) gegenüber zuführenden Einheiten (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die Unterteilung erfolgt anhand der Kreditgeber.

1.8.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere: Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung. Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, Sozialversicherungsträgern, Bausparkassen etc. entstehen beispielsweise im Rahmen der Bruttolohnverbuchung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmeranteile zur SV einzubehalten und zusammen mit den Arbeitgeberanteilen zur SV an die entsprechenden SV-Träger abzuführen. Ebenso ist die Lohnsteuer des Arbeitnehmers einzubehalten und nach Verrechnung des an die Arbeitnehmer ausgezahlten Kindergeldes an das zuständige Finanzamt abzuführen. Es sind die entsprechenden Fälligkeiten zu beachten.

Demnach erfolgt eine große Unterteilung.

Insbesondere ist auf die anderen sonstigen Verbindlichkeiten hinzuweisen. Hier werden die antizipativen Passivposten gebucht, also jene Leistungen, die die Kommune bereits im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch nimmt (Aufwand), deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird. Auch Umgliederung von kreditorischen Debitoren zum Jahresabschluss.



1.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

1.10 Bilanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen gehören zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Sie fassen die wichtigsten Zahlen aus der Bilanz zusammen und stellen diese ins Verhältnis. Dadurch lässt sich die wirtschaftliche Lage der Kommune darstellen und mit anderen Kommunen vergleichen.

1.10.1 Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote beschreibt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital (auch Bilanzsumme) einer Kommune. Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Kommune. Sie dient der Kommune als Grundlage für Finanzierungsentscheidungen. Eine hohe Eigenkapitalquote bedeutet, dass eine Kommune wenig Schulden, also Verpflichtungen, eingeht und sich vorwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

1.10.2 Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (auch Verbindlichkeitsquote) ist das Gegenstück zur Eigenkapitalquote und ist somit das prozentuale Verhältnis von Fremdkapital (Verbindlichkeiten) zu Gesamtkapital (auch Bilanzsumme). Die Verbindlichkeiten werden um die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten bereinigt. Die betriebswirtschaftliche Kennzahl gibt in der Jahresabschlussanalyse Erkenntnisse über die Vermögenslage bzw. Finanzierungsstruktur einer Kommune. Die Fremdkapitalquote zeigt somit den Grad der Verschuldung der Kommune, in welchem Maß ist also das kommunale Vermögen durch Fremdmittel finanziert.

$$\text{Fremdkapital} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

1.10.3 Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital (Verbindlichkeiten) an. Die Verbindlichkeiten werden um die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten bereinigt. Der Verschuldungsgrad gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur einer Kommune. Durch die Aufnahme von Krediten erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von externen Kreditgebern zur Finanzierung des Eigenkapitals.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100\%$$

1.10.4 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist in der Doppik das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten) zur Einwohnerzahl einer Kommune. Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft illustriert wie viele Schulden die Kommune je Einwohner hat. Generell gilt, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde umso besser ist, je niedriger die Pro-Kopf-Verschuldung ist.

$$\text{Pro - Kopf - Verschuldung} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohner der Kommune}}$$



1.10.5 Anlagenintensität / Anlagenquote

Die Anlagenintensität bzw. Anlagenquote zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtkapital. Die Anlagenintensität misst, wie viel des Gesamtkapitals im Anlagevermögen gebunden ist.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

1.10.6 Umlaufintensität / Umlaufquote

Die Umlaufintensität bzw. Umlaufquote gibt an, wie hoch der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtkapital ist. Sie beschreibt den Prozentsatz des Gesamtkapitals, der in kurzfristigen Vermögensgegenständen gebunden ist.

$$\text{Umlaufintensität} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

1.10.7 Forderungsintensität / Forderungsquote

Die Forderungsintensität bzw. Forderungsquote stellt das Verhältnis der Forderungen zum Gesamtkapital dar. Die Analyse der Forderungsintensität hilft bei der Beurteilung der Vermögensverteilung. Bestehen hohe Forderungen ist diese Kennzahl hoch.

$$\text{Forderungsintensität} = \frac{\text{Forderungen}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\%$$

1.10.8 Deckungsgrad 1

Der Deckungsgrad 1 (1. Grades) gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Als „goldene Bilanzregel“ gilt, dass langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein soll. Der Deckungsgrad 1 sollte zwischen 60% und 100% liegen, damit finanzielle Stabilität gewährleistet ist.

$$\text{Deckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100\%$$

1.10.9 Liquiditätsgrad 1

Der Liquiditätsgrad 1 setzt die liquiden Mittel und die kurzfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit bis zu einem Jahr) ins Verhältnis. Die Zahlungsfähigkeit soll bewertet werden. Beträgt die Liquidität 1. Grades z. B. über 100% können allein mit den liquiden Mitteln alle kurzfristigen Verbindlichkeiten (allerdings nur zum Stichtag der Betrachtung) gedeckt werden. Die Zahlungsfähigkeit wäre also sehr hoch. Die Liquidität 1. Grades muss jedoch nicht über 100% betragen, sondern sollte eher im Bereich von 10 bis 30% liegen, da Forderungen und Vorräte ebenfalls zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen können. Siehe auch Liquidität 2. Grades.

$$\text{Liquiditätsgrad 1} = \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit bis zu einem Jahr)}} * 100\%$$

1.10.10 Liquiditätsgrad 2

Bei der Liquidität 2. Grades werden die liquiden Mittel um die kurzfristigen Forderungen (Laufzeit bis zu einem Jahr) ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit bis zu einem Jahr) ins Verhältnis gesetzt. Die Liquidität 2. Grades gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen. Liegt sie unter 100%, könnte die Zahlungsfähigkeit gefährdet sein.

$$\text{Liquiditätsgrad 2} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen (Laufzeit bis zu einem Jahr)}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit bis zu einem Jahr)}} * 100\%$$



2 Ergebnisplan/ Ergebnisrechnung

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung abgebildet.

2.1 Erträge

Die Erträge werden im Ergebnisplan und in der Folge in der Ergebnisrechnung veranschlagt und gebucht. Sie stellen den Ressourcenzuwachs von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines Haushaltsjahres dar und führen zu einer Mehrung des Eigenkapitals. Die Planansätze und Rechnungsergebnisse der Erträge und Einzahlungen können in den Haushaltsjahren aufgrund zahlungsneutraler Erträge und abweichender Fälligkeiten in den Haushaltsjahren voneinander abweichen.

2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Hierunter werden Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, steuerähnliche Erträge usw. gefasst.

2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen können auch als allgemeine Transferleistungen bezeichnet werden. Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Begriff Zuwendungen zusammengefasst. Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Während der Begriff Zuweisungen Übertragungen finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs umfasst, sind Zuschüsse Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Bei den allgemeinen Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. Bei der Kontierung der Erträge aus Zuwendungen wird je nach Zuwendungsgeber zwischen verschiedenen Bereichen differenziert. Die entsprechend anzuwendende Bereichsabgrenzung ist in die Kontenübersicht integriert.

2.1.3 Sonstige Transfererträge

Unter sonstigen Transfererträgen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Erträge zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

2.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte für Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, ähnliche Entgelte, Zweckgebundene Abgaben usw.

Dabei können öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen), z. B. Passgebühren, Baugenehmigungen, Gebühren für Beglaubigungen usw. entstehen.

Auch können öffentlich-rechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z. B. Entgelte für Lieferung von Strom, Sondernutzung von Straßen, Inanspruchnahme von Einrichtungen der Feuerwehr, Inanspruchnahme von Kindereinrichtungen, Straßenreinigung usw. entstehen.



2.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Dabei handelt es sich um privatrechtliche-rechtliche Entgelte für Mieten, Pachten, Erträge aus Verkäufen, Erträge aus Kostenerstattungen usw.

Der Kostenerstattung liegt i. d. R. ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.

2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind Konzessionen, Erstattung von Steuern, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, usw.

2.1.7 Finanzerträge

Finanzerträge sind Zinserträge, Erträge von Gewinnen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen usw.

2.1.8 Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Aktivierte Eigenleistungen sind Leistungen zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seiner Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand. Aktivierten Eigenleistungen stehen Aufwendungen gegenüber, die zur Herstellung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Mit dem Ansatz aktivierter Eigenleistungen wird das Anlagevermögen erhöht.

Erträge aus Bestandsveränderungen erhöhen den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Waren im Vergleich zum Vorjahr; Grundlage der Ermittlung der Bestandserhöhungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag.

2.1.9 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen umfassen alle Erträge, die durch Verrechnungen zwischen den Organisationseinheiten zur Erstellung der Produkte entstehen. Die internen Leistungsbeziehungen werden in den Teilergebnisplänen und -rechnungen ausgewiesen, da sie Bestandteil des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenaufkommens der Organisationseinheiten darstellen. Hierunter fallen keine Kostenerstattungen von Dritten.

2.1.10 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen und von wesentlicher Bedeutung sind.

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen werden im Ergebnisplan und in der Folge in der Ergebnisrechnung veranschlagt und gebucht. Sie stellen den Ressourcenverbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb eines Haushaltsjahres dar und führen zu einer Minderung des Eigenkapitals. Die Planansätze und Rechnungsergebnisse der Aufwendungen und Auszahlungen können in den Haushaltsjahren aufgrund zahlungsneutraler Aufwendungen und abweichender Fälligkeiten in den Haushaltsjahren voneinander abweichen.

2.2.1 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen sind Dienstaufwendungen für Beamte, Beschäftigte, Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen usw.



2.2.2 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen sind Ruhegelder, anteilige Pensionsbezüge für Beamte auf Zeit, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge, Verschollenheitsbezüge, Sterbegelder, Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsaufwendungen, Beihilfen, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger usw.

2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Aufwendungen für laufende Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Materialaufwendungen) an Grundstücken und baulichen Anlagen sowie beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Mieten, Pachten, besondere Aufwendungen für Beschäftigte, besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, Erwerb von Vorräten usw.

2.2.4 Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Beispiele für Transferaufwendungen sind die Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen der Jugendhilfe sowie Zuwendungen. Zuwendungen untergliedern sich in Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privaten Bereich und umgekehrt. Unter Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind sowohl laufende als auch einmalige Aufwendungen zu verstehen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Transferaufwendungen nicht speziell zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach den Sozialgesetzbüchern, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen, usw.

2.2.6 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Dies sind Zinsen für die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten und aufgrund kreditähnlicher Geschäfte.

Sonstige Finanzaufwendungen sind z.B. Kreditbeschaffungskosten, Verzinsung von Steuernachforderungen, Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Fördermittlrückzahlungen usw.

2.2.7 Bilanzielle Abschreibungen

Planmäßige und außerplanmäßige bilanzielle Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch des Vermögens der Kommune dar.

2.2.8 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind Aufwendungen, die aufgrund von Verrechnungen zwischen den Organisationseinheiten innerhalb der Kommune entstehen.

2.2.9 Außerordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen und von wesentlicher Bedeutung sind.



2.3 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

2.3.1 Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad errechnet sich, indem die ordentlichen Erträge durch die ordentlichen Aufwendungen geteilt werden. Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet analog zum ordentlichen Ergebnis (das mit denselben Größen arbeitet) das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben. Ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad kleiner 100, so kann nicht von generationengerechter Haushaltspolitik gesprochen werden - es wurde vielmehr per Definition auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad ist damit eine Kenngröße zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit der Haushaltspolitik.

$$\text{ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100\%$$

2.3.2 Steuer- und Abgabenquote

Die Steuer- und Abgabenquote gibt Auskunft darüber, zu welchem Teil sich eine Kommune aus Steuern und ähnlichen Abgaben finanziert.

$$\text{Steuer- und Abgabenquote} = \frac{\text{Steuererträge und ähnliche Abgaben}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100\%$$

2.3.3 Zuwendungs- und Umlagenquote

Die Zuwendungs- und Umlagenquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen sowie allgemeinen Umlagen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

$$\text{Zuwendungs- und Umlagenquote} = \frac{\text{Zuwendungen und allgemeine Umlagen}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100\%$$

2.3.4 Personalintensität

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Dabei werden auch die Versorgungsaufwendungen einbezogen.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} + \text{Versorgungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100\%$$

2.3.5 Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität stellt das Verhältnis der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungsaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen dar.

$$\text{Sach- und Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Sach- und Dienstleistungsaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100\%$$

2.3.6 Transferaufwendungsquote

Die Transferaufwendungsquote zeigt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.

$$\text{Transferaufwendungsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100\%$$



2.3.7 Abschreibungsquote

Das Verhältnis der Abschreibungen zu den ordentlichen Aufwendungen wird durch die Abschreibungsquote dargestellt.

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{bilanzielle Abschreibungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100\%$$

2.3.8 Abschreibungslastquote

Die Abschreibungslastquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten. Der Grad der Finanzierung, z. B. aus Fördermitteln, Beiträgen, Spenden usw. kann abgelesen werden.

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{bilanzielle Abschreibungen}} * 100\%$$

3 Finanzplan/ Finanzrechnung

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Zahlungsverkehr aus Investitionstätigkeit sowie der Zahlungsverkehr aus Finanzierungstätigkeit werden im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung abgebildet.

3.1 Einzahlungen

Die Einzahlungen werden im Finanzplan und in der Folge in der Finanzrechnung veranschlagt und gebucht. Sie stellen den tatsächlichen Geldmittelzufluss innerhalb eines Haushaltsjahres dar und führen zu einer Mehrung der liquiden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kassenguthaben). Die Planansätze und Rechnungsergebnisse der Erträge und Einzahlungen können in den Haushaltsjahren aufgrund zahlungsneutraler Erträge und abweichender Fälligkeiten in den Haushaltsjahren voneinander abweichen.

Dabei wird zwischen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit unterschieden.

3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Hierunter werden Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, steuerähnliche Einzahlungen usw. gefasst.

3.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen können auch als allgemeine Transferleistungen bezeichnet werden. Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Begriff Zuwendungen zusammengefasst. Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Während der Begriff Zuweisungen Übertragungen finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs umfasst, sind Zuschüsse Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Bei den allgemeinen Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. Bei der Kontierung der Einzahlungen aus Zuwendungen wird je nach Zuwendungsgeber zwischen verschiedenen Bereichen differenziert. Die entsprechend anzuwendende Bereichsabgrenzung ist in die Kontenübersicht integriert.



3.1.3 Sonstige Transfereinzahlungen

Unter sonstigen Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

3.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte für Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, ähnliche Entgelte, Zweckgebundene Abgaben usw.

Dabei können öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen), z.B. Passgebühren, Baugenehmigungen, Gebühren für Beglaubigungen usw. entstehen.

Auch können öffentlich-rechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z.B. Entgelte für Lieferung von Strom, Sondernutzung von Straßen, Inanspruchnahme von Einrichtungen der Feuerwehr, Inanspruchnahme von Kindereinrichtungen, Straßenreinigung usw. entstehen.

3.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Dabei handelt es sich um privatrechtliche-rechtliche Entgelte für Mieten, Pachten, Einzahlungen aus dem Verkauf von Vorräten, Einzahlungen aus Kostenerstattungen usw.

Der Kostenerstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.

3.1.6 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind Konzessionen, Erstattung von Steuern, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, usw.

3.1.7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen

Finanzerträge sind Zinseinzahlungen, Einzahlungen von Gewinnen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen usw.

3.1.8 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind insbesondere Fördermittel für die Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Vermögensgegenstände sind z.B. Schulen, Sportstätten, Abwasseranlagen, Straßen, usw. Dies wird nach den jeweiligen Fördermittelgebern unterteilt dargestellt.

Auch die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, Infrastrukturvermögen, beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, Finanzanlagen usw. sind unter den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit darzustellen.

Ebenfalls werden die Einzahlungen für Baumaßnahmen und Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten als Einzahlungen für Investitionstätigkeiten dargestellt.

3.1.9 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die kompletten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten werden abgebildet. Dabei werden die Finanzierungsformen, insbesondere Einzahlungen aus der Ausgabe von Anleihen, Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, Aufnahme von Liquiditätskrediten usw. dargestellt. Weiterhin erfolgt eine Unterteilung nach den jeweiligen Einzahlern.



Ebenfalls werden die durchlaufenden Posten und vorläufigen Rechnungsvorgänge abgebildet. Dabei handelt es sich um Einzahlungen, bei denen eine konkrete Zuordnung nicht erforderlich ist bzw. die Einzahlungen noch nicht geklärt sind. Die Prüfung der Sachverhalte zu den noch nicht geklärten Einzahlungen sind bis zum Jahresabschluss abzuschließen.

3.2 Auszahlungen

Die Auszahlungen werden im Finanzplan und in der Folge in der Finanzrechnung veranschlagt und gebucht. Sie stellen den tatsächlichen Geldmittelabfluss innerhalb eines Haushaltsjahres dar und führen zu einer Minderung der liquiden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kassenguthaben). Die Planansätze und Rechnungsergebnisse der Aufwendungen und Auszahlungen können in den Haushaltsjahren aufgrund zahlungsneutraler Aufwendungen und abweichender Fälligkeiten in den Haushaltsjahren voneinander abweichen.

Dabei wird zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit unterschieden.

3.2.1 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen sind Dienstaussahlungen für Beamte, Beschäftigte, Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaussahlungen usw.

3.2.2 Versorgungsauszahlungen

Versorgungsauszahlungen sind Ruhegelder, anteilige Pensionsbezüge für Beamte auf Zeit, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenbezüge, Witwen- und Waisenbezüge, Verschollenheitsbezüge, Sterbegelder, Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Versorgungsauszahlungen, Beihilfen, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger usw.

3.2.3 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind Auszahlungen für laufende Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Materialauszahlungen) an Grundstücken und baulichen Anlagen sowie beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Mieten, Pachten, besondere Auszahlungen für Beschäftigte, besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen, Erwerb von Vorräten usw.

3.2.4 Transferauszahlungen

Unter Transferauszahlungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Auszahlungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Beispiele für Transferauszahlungen sind die Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen der Jugendhilfe sowie Zuwendungen. Zuwendungen untergliedern sich in Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privaten Bereich und umgekehrt. Unter Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind sowohl laufende als auch einmalige Auszahlungen zu verstehen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

3.2.5 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Sonstige ordentliche Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind alle weiteren Auszahlungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Personalauszahlungen, Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Transferauszahlungen nicht speziell zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsauszahlungen, Erstattungen für



die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach den Sozialgesetzbüchern, usw.

3.2.6 Zinsen und ähnliche Auszahlungen

Dies sind Zinsen für die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten und aufgrund kreditähnlicher Geschäfte.

Sonstige Auszahlungen sind z.B. Kreditbeschaffungskosten, Verzinsung von Steuernachzahlungen, Zinsen im Zusammenhang mit Fördermittelrückzahlungen usw.

3.2.7 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind insbesondere Auszahlungen für die Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen. Vermögensgegenstände sind z.B. Schulen, Sportstätten, Abwasseranlagen, Straßen, usw.

Auch die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Infrastrukturvermögen, beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, Finanzanlagen, Baumaßnahmen usw. sind unter den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit darzustellen.

Auch Investitionsfördermaßnahmen werden unter den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt. Investitionsfördermaßnahmen sind Förderungen von Investitionen Dritter unter der Sicherung von immateriellen Rechten durch die Kommune, z.B. die Kommune fördert den Bau einer Schule eines freien Trägers unter der Bedingung, dass die Schule mindestens 20 Jahre vorgehalten werden muss.

3.2.8 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die kompletten Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten werden abgebildet. Dabei werden die Finanzierungsformen, insbesondere Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen, Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, von Liquiditätskrediten usw. dargestellt. Weiterhin erfolgt eine Unterteilung nach den jeweiligen Zahlungsempfängern.

Ebenfalls werden die durchlaufenden Posten und vorläufigen Rechnungsvorgänge abgebildet. Dabei handelt es sich um die eingezahlten durchlaufenden Posten, wenn nicht eine Einzahlungsabsetzung im laufenden Jahr erfolgte bzw. die Auszahlungen noch nicht geklärt sind. Die Prüfung der Sachverhalte zu den noch nicht geklärten Auszahlungen sind bis zum Jahresabschluss abzuschließen.

3.3 Kennzahlen der Finanzrechnung

3.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ermittelt, indem von den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit subtrahiert werden. Bei einem ausgeglichenen oder positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr konnte die Gebietskörperschaft die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne Aufnahme von Liquiditätskrediten) decken. Damit wird deutlich, dass die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband den Handlungsspielraum für zukünftige Generationen nicht durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten verringert oder der Verkauf von Vermögen notwendig wird bzw. war. Ein positives Ergebnis eröffnet die Chance, (zukünftig) notwendige Investitionen ganz oder zum Teil aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit



3.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Das Ergebnis aus Investitionstätigkeit wird ermittelt, indem von den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit subtrahiert werden. Bei einem ausgeglichenen oder positiven Ergebnis aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr konnte die Gebietskörperschaft die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (ohne Aufnahme von Krediten) decken. Damit wird deutlich, dass die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband den Handlungsspielraum für zukünftige Generationen nicht durch die Aufnahme von Krediten verringert.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

= Saldo aus Investitionstätigkeit

